

Richtlinien für die Reorganisation der Zentralbehörden.-  
Höchste Entschliessung.

Die staatlichen Umwälzungen im Bereiche der bestehenden österr. unger. Monarchie haben Veränderungen in der Verwaltung Unseres Güterbesitzes bedingt und sehen Wir Uns veranlasst, wie folgt, zu verfügen.

1./ Den gesamten Dienst um Unsere Person leitet die Kabinettskanzlei, ein Organisationsstatut für dieselbe wurde mit 4. d.M. ausgegeben.

2./ Meine bisherige Hofkanzlei hat nunmehr die Bezeichnung "Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralkanzlei" zu führen, Dienstadresse Wien, I. Minoritenplatz 4.

Zu deren Agenden gehören:

a. Alle Angelegenheiten Unseres Hauses. Sobald dieselben jedoch eine diplomatische Vertretung wünschenswert erscheinen lassen, fallen dieselben, ebenso wie die Vertretungsangelegenheiten Unseres Fürstentumes in Oesterreich der bei der Regierung in Wien für Unser Land diplomatisch akkreditierten Stelle zu;

b. Verwaltung Unseres landwirtschaftlichen Besitzes ausserhalb des čechoslovakischen Staates;

c. Alle humanitären, kulturellen und kirchlichen Angelegenheiten ausserhalb des čechoslovakischen Staates, welche bisher von der Hofkanzlei geführt wurden;

d. Verwaltung Unseres Kunstbesitzes;

e. Stiftungen;

f. Lebensmittelbelieferung für Mitglieder Unseres Hauses und für Angestellte in Wien.

3./ Die im Oktober 1919 zur Aufstellung gelangte Zentraldirektion in Prag führt die Bezeichnung "Fürstlich Liechtenstein'sche Zentraldirektion" /Ustřední ředitelství statků knížete Jana z Liechtensteina/, Dienstadresse Prag, Altstädterring 16 /v Praze Staroměstské náměstí 16/.

Der Wirkungskreis ist in den Vollmachten, bezw. in den Ergänzungen zu denselben, welche im Frühjahre dieses Jahres ausgegeben wurden, niedergelegt.

4./ Die Forstdirektion fungiert als Zentralverwaltungsbehörde für Unseren Forstbesitz im čechoslovakischen Staate, Dieselbe führt die Bezeichnung "Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralforstdirektion" /Ustřední lesní ředitelství knížete Jana z Liechtensteina/, Dienstadresse Olmütz /v Olomouci/.

Die bisherigen Agenden bleiben unverändert; nur bezüglich der Verwaltung Unseres Forstbesitzes ausserhalb des čechoslovakischen Staates ist eine eigene, Uns im Wege der Kabinettskanzlei direkt unterstellte Oberbehörde in Oesterreich zu schaffen. Hierüber hat der Vorstand des Forstamtes Schottwien Forstdirektor Ing. Otto Bittmann nach erfolgtem Einvernehmen mit der Zentralforstdirektion antragstellend zu berichten.

Die bestehende Forsteinrichtung ist im Laufe des Jahres 1921 aufzulösen und ein bezügliches Ressort mit reduziertem Personalstande bei der Zentralforstdirektion vom gleichen Zeitpunkte an einzurichten.

5./ Unsere Hauptkassa in Wien führt die Bezeichnung "Fürstlich Liechtenstein'sche Hauptkassa-Verwaltung" Dienstadresse Wien, I. Minoritenplatz 4. Bei derselben wird Unser gesamtes bewegliches Vermögen, welches in Geld, Werteffekten, Schmuck, Edelsteinen, Edelmetall, Münzen etc jeweilig vorhanden ist, verwaltet. Die perzentuelle Abfuhr

der Quoten auf diverse Bankkonti wird aufgehoben, sämtliche Abfuhren haben auf das einheitliche Konto "Johann Fürst von Liechtenstein" zu erfolgen.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass über alle Einlagen auf Unser Konto, bzw. über bezügliche Veränderungen die betroffenen Geldinstitute stets Verständigungen an die Hauptkassa-Verwaltung und die Kabinettskanzlei senden; letztere schickt dieselben nach Kenntnis sogleich an die Buchhaltung. Für jede Abhebung /Transaktion/ ist eine über Unsere Verfügung von der Kabinettskanzlei auszustellende Ermächtigung, welche bei der Hauptkassa-Verwaltung als Dokument zu hinterlegen ist, erforderlich. Der Vorstand der Kabinettskanzlei /Stellvertreter/ hat monatlich die bezügliche Vormerkung der Hauptkassa in dieser Hinsicht zu überprüfen, unbeschadet der durch die Buchhaltung jährlich vorzunehmenden Revision. Letztere hat bei diesem Anlasse auch festzustellen, dass die bei Unserer Kabinettskanzlei erliegenden Konzepte über vorerwähnte Ermächtigungen Unsere Signatur tragen.

Zeichnungsberechtigt für Abhebungen /Transaktionen/ der Einlagen aus Unserem Konto erscheint der Hauptkassadirektor /Stellvertreter/ gemeinsam mit einem fallweise von Uns zu bestimmenden Oberbeamten /Stellvertreter/.

Vierteljährig hat die Hauptkassaverwaltung einen kurz gefassten Ausweis über das vorhandene Vermögen an die Kabinettskanzlei einzusenden.

Der Zentralkanzlei und der Hauptkassaverwaltung in Wien, ferner der Zentraldirektion in Prag werden über fallweise Anforderung zur Bestreitung der laufenden Auslagen angemessene Beträge zur Verfügung gestellt. Dieselben sind hinsichtlich des österreichischen Bereiches bei einem Geldinstitute in Wien auf Konto "Fürstlich Liechten-

stein'sche Zentralkanzlei Wien" hinsichtlich des čechoslovakischen Bereiches in Geldinstituten im čechoslovakischen Staate auf Konto "Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralkanzlei Prag" anzulegen. Anweisungs- und zeichnungsberechtigt für diese Konti erscheinen kollektiv der Vorstand der Zentralkanzlei Wien mit dem Hauptkassadirektor /-Stellvertreter/, bzw. der Vorstand der Zentralkanzlei Prag mit dem eingeteilten Justizrate /-Stellvertreter/.

Ueber im Interesse der Renten wünschenswerte Transaktionen mit dem Bargelede oder den Werteffekten erstattet der Hauptkassadirektor fallweise Anträge, eventuell nach Rücksprache mit den Vorständen der Zentralämter /der Kabinettskanzlei/ bzw. nach Vorschlag der letzteren an Uns.

6./ Das bisher bei der Hofkanzlei eingeteilte Baudepartement führt die Bezeichnung "Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralbaudirektion" Dienstadresse Wien, I. Minoritenplatz 4. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Bauwesen Unseres gesamten Besitzes inklusive der Wiener Baulichkeiten, der Schlösser und der Angelegenheiten des Voluptuer- /Palais-, Schloss-/Personales.

7./ Die bisherige Buchhaltung führt die Bezeichnung "Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralbuchhaltung" /Knížecí Liechtensteinská ústřední účárna/ Dienstadresse Butschowitz / Bučovice/.

Dieselbe bleibt die Rechnungsrevisionsbehörde für Unseren gesamten Besitz und im Sinne der Landesverfassung für das Fürstentum Liechtenstein.-

-----

Nach vorstehenden Richtlinien haben die Behörden ad 2 bis 7 bei Berücksichtigung der ergänzenden Verfügungen, welche anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentralkanzlei in Prag unter Präs. 147 Kab.Kanzlei vom

6. März 1920 ergangen sind, Organisationsstatute /Dienst-  
instruktionen/ im Entwurfe auszuarbeiten und Uns im Wege  
der Kabinettskanzlei bis 15. Dezember 1920 in drei Exempla-  
ren vorzulegen. Hiebei ist der Wirkungskreis der Vorstände  
und der einzelnen Referenten genau zu umschreiben. Bemerkt  
wird, dass vorgenannte Behörden Uns direkt unterstellt sind  
und ausserdem die Hauptkasserverwaltung, Zentralbaudirek-  
tion, und Zentralbuchhaltung auch direkten Anforderungen  
der Zentralverwaltungsbehörden hinsichtlich Amtshandlungen  
im Bereiche der Letzteren zu entsprechen haben.- Hauptkas-  
sa-Verwaltung, Zentralbaudirektion und Zentralbuchhaltung  
erhalten Approbationsrecht hinsichtlich der eigenen Amts-  
führung, die Hilfsämter der Zentralkanzlei in Wien fungieren  
als solche auch für die beiden ersteren Behörden, /wie bei  
der Kabinettskanzlei/.

Auch die Vorstände des Archives und der Bibliothek  
haben u.zw. im Einvernehmen mit der Kabinettskanzlei für  
jede dieser Sammlungen ein Statut auszuarbeiten und zum  
gleichen Zeitpunkt vorzulegen.-

Feldsberg, am 23. November 1920.

Johann Fst.von.Liechtenstein  
m.p.

Ergeht an die Zentralkanzlei Wien, Zentraldirektion Prag,  
Zentralforstdirektion Olmütz, Hauptkasserverwaltung Wien,  
Zentralbaudirektion Wien, Zentralbuchhaltung Butschowitz  
und zur Kenntnis an die fürstliche Regierung in Vaduz.

Die höchsten Verfügungen hinsichtlich geänderter  
Bezeichnung einzelner Zentralbehörden und bezüglich der  
nunmehr selbständigen Dienststellung der Hauptkasserverwal-  
tung, der Zentralbaudirektion und der Zentralbuchhaltung

treten sogleich in Kraft. Hievon sind die den einzelnen Zentralbehörden untergeordneten Stellen zu verständigen.

Der Zentralkanzlei in Wien und der Zentraldirektion in Prag obliegt auch die Verständigung der Rechtsanwaltschaften ihres Bereiches.

Feldsberg, am 23. November 1920.

Der fürstliche Kabinettsrat:



e-archiv